

3. Übungseinheit

Fall 1:

Anja Katal betreibt in einem ungarischen Thermenhotel in der Nähe zur österreichischen Staatsgrenze als selbständige Unternehmerin einen Friseursalon, dessen Leistungen insbesondere den Hotelbesuchern zukommen sollen. Auf der auch in Österreich in deutscher Sprache unter Angabe einer Telefonnummer mit internationaler Vorwahl abrufbaren website des Thermenhotels – auf deren Inhalt Anja Katal keinen Einfluss nimmt -, wird darauf verwiesen, dass die Hotelgäste auch Friseurdienstleistungen der Anja Katal gegen gesonderte Bezahlung in Anspruch nehmen können. Es besteht auch die Möglichkeit für Hotelgäste, bereits im voraus über die website bzw über telefonische Kontaktaufnahme einen Friseurtermin bei Anja Katal zu buchen. Anja Katal selbst bewirbt ihre Leistungen zwar auch in einem Werbefolder in deutscher Sprache, dieser Folder liegt aber nur in ihrem Friseursalon auf. Monika Müller, wohnhaft in Salzburg, hat zwar ihren Hotelaufenthalt in dem Thermenhotel über das Internet gebucht. Die Seite in der website, die auf die Friseurdienstleistungen hinweist, hat Monika Müller nicht aufgesucht. Einen Friseurtermin bei Anja Katal vereinbarte sie erst nach ihrer Ankunft im Hotel. Sie lässt sich bei Anja Katal eine Dauerwelle machen.

Mit der Behauptung, dass die Dauerwellenbehandlung nicht sachgerecht durchgeführt worden sei, wodurch ihr Haar nachhaltig geschädigt worden sei und sie für Monate nur mit einem Turban das Haus verlassen könne, weil sie so verunstaltet sei, will Monika Müller eine Klage beim Bezirksgericht Salzburg über 8.000 EUR an Schmerzensgeld gegen Anja Katal wegen der fehlerhaften Dauerwellenbehandlung einbringen. Die internationale Zuständigkeit des Bezirksgerichts Salzburg will sie einerseits auf Art 17 Nr 1 lit c EuGVVO (Art 15 Nr 1 lit c EuGVVO alt) und andererseits auf Art 7 Nr 2 EuGVVO (Art 5 Nr 3 EuGVVO alt) gründen, weil sie davon ausgeht, dass der Haarwurzelschaden erst nach ihrer Rückkehr nach Salzburg aufgetreten ist.

Beurteilen sie die internationale Zuständigkeit

Fall 2:

Die österreichische Studentin Mona Flott kaufte bei einer Reise an den Chiemsee bei einem deutschen Händler ein von einem italienischen Produzenten hergestelltes Mountainbike. Als sie – wieder nach Österreich zurückgekehrt – mit dem Mountainbike in den Alpen unterwegs ist, bricht bei einer Abfahrt die vordere Radgabel wegen eines Produktionsfehlers auseinander. Mona zieht sich dabei mehrere Brüche zu. Sie will den italienischen Produzenten wegen Produkthaftung in Anspruch nehmen und vom deutschen Händler den Kaufpreis für das Fahrrad zurück.

Wo kann Mona Flott klagen?

Fall 3:

Eine italienische Weinhändlerin mit Sitz in Rom verkauft dem österreichischen Gastwirt Lustig für dessen in 1010 Wien gelegenes Gasthaus 100 Kisten mit italienischem Rotwein um 3.500 EUR, den sie vereinbarungsgemäß nach Wien versendet. Vier Gäste von Lustig erkranken an einer schweren bakteriellen Infektion, die auf eine Verunreinigung des verkauften Rotweins zurückzuführen ist. Lustig hat bereits Schmerzensgeld in Höhe von 12.000 EUR an diese vier Gäste gezahlt. Er will nun den Kaufpreis für den verdorbenen Wein zurück sowie Schadenersatz für das von ihm bezahlte Schmerzensgeld an die Gäste.

Prüfen sie die internationale Zuständigkeit Österreichs. Kann Lustig den Kaufpreis und das seinen Gästen bezahlte Schmerzensgeld in einer Klage geltend machen? Bei welchem Gericht?

Zur **Vorbereitung** informieren Sie sich bitte über die Grundzüge der internationalen Zuständigkeit nach der EuGVVO (Art 1, 4-7, 17-19, 24-26 und 32) sowie die Grundzüge des europäischen Mahnverfahrens.